

Kriminologie und labeling approach

Die folgenden Artikel nehmen Stellung zum labeling approach, insbesondere zur Kontroverse zwischen Fritz Sack und Karl-Dieter Opp.

Günther Kaiser

Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Das Streitgespräch zwischen Opp und Sack läßt einige Fragen offen. Zunächst ist zu fragen, ob es sich bei der Gegenüberstellung von „alter“ und „neuer“ Kriminalsoziologie um ein innersoziologisches Problem handelt oder um eine Sache „der“ Kriminologie. Nimmt man an, daß der labeling oder social reaction approach die Kriminologie zumindest mitbetrifft, so ist er jedenfalls allein nicht in der Lage, alle kriminologischen Probleme befriedigend zu ordnen, geschweige zu erklären. Im Gegenteil, reduziert man diesen Ansatz auf die Handlungsmuster der Agenten und Instanzen sozialer Kontrolle, so verzichtet man vorzeitig auf die Nutzbarmachung jener Persönlichkeitsmerkmale, welche die traditionelle Kriminologie international und seit langer Zeit immer wieder ausweist. Man vermag dann jene Kennzeichen noch nicht einmal als Selektionskriterien „umzudeuten“.

Freilich wendet Sack ein, daß der labeling approach primär nicht Kriminalität erklären, sondern auf die Produktion von Wirklichkeit abstellen wolle. Kriminalität stehe den mit ihrer Verwaltung Beauftragten zur Disposition, ohne daß sich die Kriminalität selbst verändern müsse. Dem kann man folgen, soweit mit dieser Annahme nicht die Vermutung impliziert ist, daß über die Definitionsprozesse hinaus Kriminalität erst und allein durch die Tätigkeit der Instanzen sozialer Kontrolle entstehe. Denn dagegen sprächen die beobachtbaren Mechanismen von Selbst- und Privatjustiz, und ferner die unterschiedlichen Initiativen von Verbrechensoffern und Anzeigerstatter. Durch deren Einstellung und Handeln wird bekanntlich auch die Selektion der Rechtsbrecher seitens der polizeilichen und justizförmigen Sozialkontrolle bestimmt.

Eine letzte Frage entzündet sich am labeling approach, reicht aber weit über ihn hinaus. Sie betrifft die Überlegung, warum die Labeling-Perspektive nach Vorläufern wie Tannenbaum und Lemert sowie nach den einige Jahre zurückliegenden Publikationen von H. Becker erst in den späten sechziger Jahren zum weltweiten approach geworden ist. Warum ist erst in diesem Zeitraum das Ungenügen der früheren Ansätze bewußt geworden, obwohl eine ebenso umfassende oder tiefgreifende Auseinandersetzung noch immer fehlt? Reicht es wissenschaftlich aus, bildlich gesprochen: im Lauf einfach die Pferde zu wechseln? Nun, da wir mitten in einer wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung stehen, ist es schwierig, dazu befriedigend Stellung zu nehmen. Immerhin wirft diese fast im Schneeballsystem wirkende Verlagerung der Optik innerhalb weniger Jahre die abschließende wissenssoziologische Frage auf nach den Leistungen und Schwächen des Erkenntniswandels. Denn es besteht kein Grund für die Annahme, daß wir beim labeling approach stehenbleiben. Und was kommt danach? Lassen sich schon heute die kommenden Entwicklungstendenzen erkennen? Pendeln wir etwa von dem Aspekt der Sozialkontrolle wieder (etwas) zurück zum Aspekt des Täters? Auch wenn wir diese Fragen, die auf die Interdependenz von Abweicher und Sozialkontrolle zielen, nicht beantworten können, so haben wir doch keinerlei Anlaß anzunehmen, daß der labeling approach schon das Ende im Wandel der kriminologischen Forschungsansätze anzeigt.

Wolfgang Kaupen

arbeitskreis für rechtssoziologie an der universität zu köln

„Soziale Kontrolle“ bedeutet im soziologischen Sprachgebrauch nichts weniger als die Ausübung von Herrschaft schlechthin – zumindest soweit es sich um die Ausrichtung von Verhalten auf *Gruppennormen* handelt. Die Themenwahl für das Symposium deutete bereits darauf hin, daß hier (auf einer kriminologischen Tagung) soziale Kontrolle viel enger behandelt werden würde, nämlich eingeschränkt auf die Aktivität von (staatlichen) Instanzen der Rechtspflege, einschließlich ihrer Hilfsinstanz Polizei. Gegen eine solche Verkürzung der Betrachtungsweise wäre nichts einzuwenden, wenn sie nicht fatale Konsequenzen haben würde: Ähnlich wie bei der Reduktion des *Normbegriffs* auf *rechtliche* Regelung schleicht sich nämlich unter der Hand leicht

die Vorstellung ein, als sei staatlich (rechtlich!) sanktionierte Kontrolle die einzig legitime, relevante und/oder mögliche. Diese Konsequenz war denn auch bei der Erörterung kriminalsoziologischer Grundlagenkonzepte während der Bielefelder Tagung deutlich zu beobachten: Pro und Contra Definitions- oder Labeling-Ansatz wurden fast ausschließlich in bezug auf die konkrete Situation des Straffälligen gegenüber der Rechtspflege oder vice versa diskutiert. Daß es sich beim Labeling um ein allgemeines, in der Soziologie bzw. Sozialpsychologie seit langem bekanntes Phänomen handelt, dem u. a. der Mechanismus der selffulfilling prophecy zugrunde liegt, wurde nicht sichtbar. Einzelne Versuche, die *allgemeine* Verwendbarkeit dieses Ansatzes, der übrigens nur ein *Teilstück* soziologischer Theorien darstellt, etwa durch den Hinweis auf die Parallelität von Kriminalität und Krankheit, d. h. von abweichendem Verhalten allgemein, aufzuzeigen, blieben unbeachtet. Dadurch wurde der Zugang zur Erörterung *vorrechtlicher* Bedingungen für die Entstehung von „Kriminalität“, die in der Darstellung von Sack als *Input* für die staatlichen Instanzen sozialer Kontrolle umschrieben wurden, von vornherein versperrt. Aus soziologischer Sicht blieb damit eine *wesentliche* Dimension für die Erklärung von Kriminalität als abweichendem Verhalten unerschlossen.

Fritz Haag

Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Es geht mir in den nachfolgenden Sätzen darum, Parallelen zu ziehen zwischen Entwicklungen in der neueren Sozialpsychiatrie und den Versuchen in der Kriminologie, den labeling approach gegenüber dem traditionellen factor approach stärker zu gewichten. Eine ganze Reihe von Problemen, die in der Kriminologie unter dem Stichwort labeling approach andiskutiert werden, sind in einer Gruppe kommunikationstheoretisch orientierter Sozialpsychiater (Beavin, Haley, Jackson, Laing, Watzlawick, Weakland u. a.) schon längere Zeit in der Diskussion. Die Grundüberlegung, von der in dieser Gruppe ausgegangen wird, ist die, daß ein scheinbar „verrücktes“ Verhalten, d. h. ein Verhalten, dem das Prädikat „verrückt“ sozial zugeschrieben wird, in Wahrheit ein funktional notwendiges Reaktionsmuster auf eine verrückte soziale Situation („Umwelt“) sein kann. Beispielhaft ist hier die mittlerweile berühmt gewordene „Doppelbindungstheorie“, die von dieser Gruppe formuliert wurde.

Damit verschiebt sich der Focus der Analyse von der Betrachtung individueller Symptome auf die weiteren (sozialen) Kontexte, in denen sie ihren Stellenwert haben. An die Stelle der bislang vorrangigen Frage nach dem Warum tritt die Frage nach dem Wie bzw. Wozu eines Verhaltens; man sucht nach den Strukturen im Jetzt und Hier, weniger nach den Ursachen. Vom Theoretischen her gesehen bedeutet dies eine stärkere Gewichtung kommunikations- und informationstheoretischer Ansätze gegenüber psychodynamischen bzw. energetischen Konzepten. Methodisch gesehen heißt dies ein stärkeres Beachten von Relationen in Systemen gegenüber dem Isolieren einzelner Variablen.

Die schwierigsten Probleme werden bei diesen neueren Ansätzen in der Kriminologie und in der Sozialpsychiatrie im wissenschaftstheoretischen Bereich aufgerissen. Beide Ansätze sind forschungslogisch nur auf der Ebene kommunikativer Prozesse realisierbar, d. h. sprachwissenschaftlich formuliert: auf der pragmatischen Ebene. Forschungsstrategien und -methoden, die auf diese Probleme zugeschnitten sind, liegen in den Sozialwissenschaften bislang kaum vor. Selbst die wichtigste wissenschaftstheoretische Grundfrage, wieweit es sich dabei überhaupt noch um „Erkenntnis“-Prozesse im herkömmlichen Sinn handelt oder um ein Ineinsgehen von Erkennen im Herstellen, bleibt noch unbeantwortet.

Dietrich v. Engelhardt
Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg

1. Die Auffassungen über den labeling approach *unterscheiden* sich voneinander wesentlich. Die Variationen hängen im Prinzip ab von dem sachlichen Umfang des Ansatzes, von dem Anspruch gegenüber Betrachtungsweisen anderer Wissenschaften und von dem ihm zugrundegelegten Wissenschaftsbegriff.

Nach dem labeling approach entsteht Kriminalität durch Kontakte – sei es, daß bestimmte Personen durch Kontaktmechanismen aus der allgemeinen Bevölkerung ausgewählt und ihre Handlungen als kriminell bezeichnet, sie als Kriminelle stigmatisiert werden; sei es, daß die Kontakte realiter kriminelles Verhalten hervorbringen oder verstärken. Die Kontakte können nun enger oder weiter gefaßt werden, sie lassen sich als Berührungen mit Justizorganen verstehen oder

als Kommunikation überhaupt mit allen jenen Personen, Gruppen und Situationen, denen der einzelne Mensch begegnet.

Unterschiede zeigen sich darüber hinaus in dem Anspruch gegenüber anderen Disziplinen, welche den Menschen erforschen. Die kriminogene Bedeutung von Justizkontakten und anderen Kommunikationen läßt sich neben oder in Verbindung mit dem Einfluß weiterer Bestimmungen analysieren; die Institutionen und sozialen Beziehungen können aber auch als die allein entscheidenden für die Genese der Delinquenz betrachtet werden.

Schließlich weichen die Vorstellungen über den labeling approach voneinander ab in dem Wissenschaftsbegriff und damit in dem Begriff der Realität. Dieser Unterschied scheint besonders bedeutungsvoll zu sein. Auf der einen Seite wird der Ansatz empirisch vertreten: soziale Wirklichkeit wird als Ergebnis spezifischer Bedingungen begriffen – seien diese nun kausaler, finaler, formaler oder materialer Natur –, und Hypothesen werden entwickelt oder lassen sich entwickeln, welche der empirischen Überprüfung zugänglich sind. Auf der anderen Seite wird soziale Realität nicht so sehr oder überhaupt nicht als ein System von Beziehungen angesehen, das bestimmte Abhängigkeiten zu erkennen erlaubt, sondern als ein interaktionistisches Gebilde, dessen Teile sich nicht in Bedingung und Folge ordnen lassen. Es ist einsichtig, daß vor diesem Konzept die konventionellen Formen wissenschaftlicher Arbeit versagen müssen. Darlegung und Legitimierung des abweichenden Wissenschaftsbegriffes in seinen konstitutiven Momenten sind allerdings noch eine Aufgabe der Zukunft, deren Notwendigkeit nur zu leicht in der verbreiteten Sympathie mit den Angriffen gegen Positivismus und Naturwissenschaft vergessen werden kann. Sollte eine Lösung dieser Aufgabe nicht gelingen, hat eine solche Auffassung des labeling approach mit Wissenschaft wenig zu tun.

Mängel und Verwirrung in den Auseinandersetzungen um den labeling approach sind begründet in der vernachlässigten Präzisierung der vertretenen Form des Ansatzes hinsichtlich des sachlichen Umfanges, interdisziplinären Anspruches und Wissenschaftsbegriffes. Das gilt für die Gegner wie für die Anhänger. Von einer amorphen Gestalt des Ansatzes scheinen gerade Verteidiger sich oft eine Möglichkeit zu versprechen, eigene Betrachtungsweisen einzuführen und durchsetzen zu können. Überhaupt sehen manche Theoretiker in der Kriminologie ein günstiges Experimentierfeld und Aktionsmittel

für Neigungen und Ziele, die mit dem Kriminellen und der Kriminalität primär kaum etwas zu tun haben.

2. Der labeling approach ist *nicht* durchgängig eine *neue* Interpretationsweise der Kriminalität. Schon immer wurde die Bedeutung der Gesellschaft und der Justizorgane, der Familie, Schule und Berufsverhältnisse für die Definition, Entstehung und unterschiedliche Beachtung delinquenten Verhaltens erwogen, wenn auch im einzelnen nur ungenügend empirisch erforscht. Neu sind allerdings wohl die Verabsolutierung wie interaktionistische Fassung dieses Ausganges. Die Tragweite gegenwärtiger Unterstreichungen des Gedankens der kriminellen Zuweisung wird deswegen auch nur zu einem Teil in der Anregung gesehen werden dürfen, die unbestreitbaren Wirkungen jener sozialen und institutionalen Bestimmungen zu verfolgen. Die neueren Überlegungen meinen jedoch durchgehend nur negative Konsequenzen unterstellen zu müssen, während im allgemeinen auch indifferente und positive Voraussetzungen in jenen Kontakten erkannt werden.

3. Die Darstellungen des labeling approach leiden insgesamt an einem *spekulativen Übergewicht und einer kriminologischen Phänomenleere*. Vor allem die beiden Formen eines absoluten und interaktionistischen Ansatzes sind vor einer sterilen Verlängerung bloß theoretischer Erwägungen aufgefordert, Methoden und Programme zum Nachweis ihres Wertes sich einfallen zu lassen. Für die interaktionistische Variante wird das zumindest indirekt möglich sein, indem die Unzulänglichkeit der konventionellen Beschreibungs- und Erklärungsversuche an den Erscheinungen selbst dargetan wird.

Bezeichnend für das spekulative Stadium sind auch die eklektischen und zuweilen doch recht modischen Züge in der Konzipierung des Ansatzes. Besonders neophänomenologische, sprachphilosophische, sprachwissenschaftliche und kybernetische Bezeichnungen und Modelle werden mit der soziologischen Betrachtung verbunden. Die Übernahme geschieht jedoch oft rudimentär und aphoristisch; einzelne wenige Begriffe und Vorstellungen werden aus verschiedenen selbständigen und komplexen Wissenschaften herausgelöst und rezipiert. Unterlassen bleibt allerdings die unumgängliche Prüfung, ob die Begriffe und Vorstellungen mit der Transponierung nicht ihren ursprünglichen Sinn verlieren und neu bestimmt werden müssen. Dieser Eklektizismus ist fragwürdig angesichts der allgemein anerkannten, wenn auch noch nirgends gelösten Aufgabe, Verfahren zu entwickeln, welche

die Perspektiven und Forschungsergebnisse der verschiedenen Wissenschaften zu integrieren erlauben, die sich mit dem menschlichen Handeln überhaupt oder speziell mit der Delinquenz beschäftigen.

Die verbreitete Phänomenleere zeigt sich in der bestürzenden Vernachlässigung kriminologischer Erkenntnisse. Es wird von der Kriminalität schlechthin ausgegangen, während die kriminologische Wissenschaft ein differenziertes Bild sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht von der Phänomenalität delinquenten Tuns besitzt und weiter zu verbessern sucht. Die offenkundigen Unterschiede in der individuellen Ausrichtung auf spezifische Deliktarten und die ebenso unübersehbaren Differenzen in der Dauer und Häufigkeit des Delinquierens werden nicht aufgenommen oder unbeachtet gelassen. Die Tatsache, daß die überwiegende Anzahl von kindlichen und jugendlichen Delinquenten trotz der Kontakte mit der Polizei, dem Gericht und der Vollzugsanstalt im Alter von 25–35 Jahren mit den delinquenten Handlungen aufhören, wird überhaupt nicht erwähnt oder gar in der korrigierenden Auswirkung auf die Form des Ansatzes erwogen, und ebenso wird überschlagen, daß es kriminelle Karrieren ohne jegliche Berührung mit der Justiz gibt. Wenn überhaupt, werden diese Unterschiede als geringfügige oder zufällige in Betracht gezogen. Die wissenschaftliche Diskussion regrediert mit dieser Globalisierung auf Frühpositionen oder Vulgärvorstellungen über den (!) Kriminellen.

Eine instruierte Position des labeling approach wird sich um die Aufnahme konkreter kriminologischer Forschungsergebnisse wie auch um die Entwicklung empirischer Programme bemühen müssen. Es ist auch keineswegs entschieden, daß diese Leistungen nicht erbracht werden könnten. Zur Zeit versprechen allerdings weder die absolute noch die interaktionistische Variante für die Erkenntnis und Intervention bemerkenswerte Beiträge; sie sind theoretische Versuche und geben eher der Spekulation und Philosophie des Sozialen neue Anregungen und Anstöße.

4. Spekulatives Übergewicht und Phänomenleere *gefährden den Ansatz* an ihm selbst und diskreditieren die zum Teil mit ihm verbundene philosophische Konstruktion der sozialen Realität. Meinen die Vertreter des labeling approach ohne Bedenken die Vielfalt in der Erscheinung der Rechtsverletzungen hintansetzen und mit dürftigen Erläuterungen über empirische Regeln hinweggehen zu können, so wird gewiß die wirkliche Erkenntnis der von ihnen in den Vor-

dergrund gestellten Momente nur gehemmt und desgleichen die berechnete und notwendige philosophische Frage nach der Konstituierung der sozialen Wirklichkeit in Mißachtung gebracht. Unsinnig ist überdies die Annahme, philosophische Reflexion müsse von vornherein die Gestalt annehmen, die ihr von den interaktionistischen Vertretern gegeben wird. Auch die Alternative zum Positivismus ist nicht uniform.

5. Der labeling approach führt zu einer *Vernachlässigung therapeutischer Forschungen und praktischer Anstrengungen* oder hebt diese gänzlich auf. Unzweifelhaft werden mit zunehmender Verabsolutierung des Ansatzes die Möglichkeiten immer geringer eingeschätzt, beim Kriminellen selbst mit Erfolg zu intervenieren oder auch antizipierend auf die Vermeidung delinquenten Handelns vorzubereiten. Das interaktionistische Modell wird grundsätzlich mit einer Intervention nicht vereinbar sein, da Intervention ein soziales System mit beschreibbaren und veränderbaren Dependenzrichtungen voraussetzt. Aber auch die Anhänger eines eingeschränkteren labeling approach stehen noch am Anfang einer Ausarbeitung ihres Beitrages zur Korrektur delinquenter Erscheinungen, haben bislang kaum etwas zu einer konkreten positiven Veränderung beigetragen; dabei spielt es keine Rolle, daß die Korrektur Gebiete betrifft, die nicht zentral in den Umkreis der physischen, psychischen und geistigen Interventionen fallen. Solange auf dem Felde der Einwirkung weder spezifische Vorschläge gemacht noch nennenswerte Ergebnisse vorgelegt wurden, bleibt der labeling approach für eine praktische Kriminologie und Kriminalpolitik belanglos.

6. Die unbefriedigende Legitimität des labeling approach zeigt sich nicht allein in der Distanz zu den Phänomenen, sondern auch in den *transzendenten Begründungen*. Neben der sozialphilosophischen Ableitung der Bedeutung des Ansatzes soll seine Angemessenheit auch aus dem Nutzen für andere Bereiche offenbar werden, zum Beispiel aus der angeblichen Auswirkung auf Erschütterung und Beeinflussung politischer Herrschaftsverhältnisse. Der nur schwer abzuweisende Appell an das sozialpolitische Gewissen wird nicht ohne Grund für geeignet gehalten, die unabdingbare Forderung nach einer immanenten Rechtfertigung verstummen zu lassen. Höchst fragwürdig bleibt nebenbei auch bislang die Behauptung, der labeling approach erhöhe die Freiheit des einzelnen oder der Gesellschaft vor staatlicher Willkür. Die Restringierung menschlichen Handelns auf Institutionsprodukte scheint viel eher gerade der politischen Exekutive, welche den Zugang zu den Institutionen eo ipso in größerem

Umfange als das Individuum besitzen wird, weitgehende Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und an sich inhuman zu sein.

Albrecht Goeschel, Martin Kahleyß, Reinhard Wetter
Studiengruppe für Sozialforschung, München

1. Die „neue“ Kriminologie bearbeitet gegenüber der „alten“ Kriminologie einen *anderen Untersuchungsgegenstand*. Nicht mehr der individuelle „Täter“ wird untersucht, sondern die Zuschreibung von „Tatbeständen“ durch die Institutionen sozialer Kontrolle.
2. Die „neue“ Kriminologie nimmt gegenüber der „alten“ Kriminologie einen *veränderten praktischen Standpunkt* ein. Die legitimierende Verdoppelung vorgängiger Definitionen abweichenden Verhaltens durch einzelwissenschaftliche (soziologische, psychologische etc.) „Erklärung“ dieses Verhaltens aus bestimmten inneren oder äußeren Faktoren wird abgelöst durch kritische Reflexion des Definitionsvorganges selbst anhand interdisziplinär (systemtheoretisch, soziolinguistisch etc.) ausgerichteter Modelle. Die „alte“ Kriminologie hat ihren Standpunkt im „Zweck“ der Instanzen sozialer Kontrolle — die „neue“ Kriminologie hat ihren Standpunkt in der Mittelanwendung durch diese Instanzen und deren problematische Folgen.
3. In diesem geänderten praktischen Standpunkt der „neuen“ Kriminologie ist das veränderte Verhältnis von *Staat und Gesellschaft* und die Veränderung des herrschenden *Rationalitätskonzeptes* selbst enthalten. Das alte Rationalitätskonzept staatlichen Handelns unter den Bedingungen des Absolutismus (gewaltsame Durchsetzung ursprünglicher Akkumulation und absoluter Mehrwertproduktion) war die von subjektiven Fixzielen ausgehende „Zweckrationalität“. Das neue Rationalitätskonzept staatlichen Handelns unter den Bedingungen des Interventionismus (technische Stabilisierung der Kapitalakkumulation und relativen Mehrwertproduktion) ist das von Folgen des institutionalisierten Mitteleinsatzes ausgehende Konzept der „Systemrationalität“.
4. Das spezielle Problem der „neuen“ Kriminologie ist der *Widerspruch* ihres praktischen Erkenntnisinteresses und ihres technischen Erkenntniszieles. Das praktische Erkenntnisinteresse der „neuen“ Kriminologie basiert auf den tra-

ditionellen bürgerlichen Freiheitskategorien der formalen Gleichheit der Rechtsanwendung und der Verhältnismäßigkeit der Gewaltanwendung. Das technische Erkenntnisziel der bei dem AJK-Rundgespräch vorgelegten Arbeiten ist die Rekonstruktion der schichtspezifischen, also ungleichen und unverhältnismäßigen Anwendung von Recht und Gewalt. Als praktisch-politische Konsequenz aus dem Erreichen des Erkenntniszieles, aus der geglückten Rekonstruktion schichtspezifischer Anwendung von Recht und Gewalt kann nur die Ausweitung der Instanzen sozialer Kontrolle resultieren, solange das Erkenntnisinteresse von Gleichheit und Verhältnismäßigkeit, die Vernünftigkeit des bürgerlichen Systems von Recht und Gewalt nicht selbst überprüft wird. Wie rasch die „neue“ Kriminologie ihren Anspruch, nicht Legitimationswissenschaft zu sein, einbüßen kann, zeigte sich in den Diskussionen beim AJK-Rundgespräch: Der inhaltliche Unterschied von Justiz und Polizei, der für die bürgerliche Demokratie entscheidend ist, verschwand in der formalen Kategorie der „Instanzen sozialer Kontrolle“, ohne daß ein Begriff davon existiert hätte, inwieweit hiermit die reale Transformation des bürgerlichen Rechtsstaates in einen spätbürgerlichen Maßnahmestaat nachvollzogen wird.

5. Die als *Erkenntnisinteresse* der „neuen“ Kriminologie wirksamen bürgerlichen Freiheitskategorien, wo sie nicht zur puren Ideologie verkommen sollen, geraten aber mit derartigen Konsequenzen des Erkenntniszieles in Widerspruch. Praktisch aufgehoben kann das Erkenntnisinteresse der „neuen“ Kriminologie nur werden als prinzipielle Kritik des bürgerlichen Rechts- und Gewaltbegriffes. Erkenntnisziel einer reflektierten „empirischen Kriminologie“ hätte dann eine Rekonstruktion der Destruktion des gesellschaftlichen Gesamtarbeitsvermögens zur Ware Arbeitskraft zu sein.

Johannes Feest

Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Albrecht Goeschel hat die Frage aufgeworfen, was für Erkenntnisinteressen den von Karl-Dieter Opp als „alte“ und „neue“ Kriminalsoziologie bezeichneten Richtungen entsprechen. Und Dorothee Peters hat ihm zur Antwort gegeben, daß die alte Kriminalsoziologie bloßes „Legitimationswissen der Instanzen“ produziert habe, während die neue Kriminal-

soziologie insbesondere durch den Nachweis der Ungleichbehandlung „Emanzipationswissen“ zu verbreiten suche. Diese Auskunft bedarf der Spezifizierung.

Sowohl in der neueren Literatur als auch in den Diskussionsbeiträgen dieses Rundgesprächs wird eine bemerkenswerte Beschränkung innerhalb der neuen Kriminalsoziologie deutlich: Die Autoren konzentrieren sich bei der Analyse der gesellschaftlichen Produktion von Kriminalität primär auf die Rechtsanwendung durch Polizei und Gerichte, sie vernachlässigen jedoch Fragen der Gesetzgebung. Die bei der Rechtsanwendung aufgewiesene Ungleichbehandlung impliziert vielfach ein praktisches Erkenntnisinteresse, welches man als reformistisch bezeichnen kann: Das Instanzenpersonal soll mehr als bisher auch aus den unteren sozialen Schichten rekrutiert, Vorurteile der Kontrollorgane gegenüber Minderheiten sollen abgebaut, neue organisatorische Schwerpunkte sollen gesetzt werden (z. B. intensivere Verfolgung der White-collar-Kriminalität im Vergleich zur Straßenkriminalität). Kurzum: die Instanzenpraxis soll derart verändert werden, daß ein höheres Maß an Gleichbehandlung gewährleistet wird. Das aufklärerische Potential dieses reformistischen Ansatzes soll hier nicht bestritten werden. Seine Grenzen sollten jedoch klar erkannt und mitreflektiert werden: Es genügt nicht, die selektive Anwendung von Gesetzen aufzuzeigen, ohne diesen Gesetzen selbst, den in ihnen enthaltenen allgemeinen Konzepten und den dahinter stehenden sozialen Realitäten Aufmerksamkeit zuzuwenden. (Günther Kaiser hat in diesem Zusammenhang den Diebstahlsparagrafen als „Schlüsselnorm“ unserer Rechtsprechung bezeichnet.) Selbst wenn der sozial Schwächere in die Lage versetzt wird, „vor dem Gesetz“ gleich behandelt zu werden, muß er vielfach in Kauf nehmen, daß das betreffende Gesetz nicht seinen Interessen entspricht: das hat schon Gustav Radbruch (1929) als dialektische Beziehung von „Klassenrecht und Rechtsidee“ diskutiert. So wurde etwa auch in unserer Polizeistudie deutlich (in einem noch unveröffentlichten Kapitel „Die Situation des Konflikts“), daß die mechanische Gleichbehandlung sozial ungleicher Konfliktparteien im Ergebnis zum „Recht des sozial Stärkeren“ führt. Die „neue“ Kriminalsoziologie muß sich diesem Kontrast zwischen der majestätischen Gleichheit der Gesetze und den realiter gegebenen Ungleichheiten zuwenden, wenn sie nicht ihrerseits nur Legitimationswissen der Instanzen produzieren will. Dabei dürfte es zweckmäßig sein, zwischen Hauptungleichheiten (Produktionsmittelbesitzer und Arbeitskraftbesitzer) und Nebenungleichheiten (etwa Bildung etc.) zu unterscheiden.

Wenn Karl-Dieter Opp in seiner Darstellung der „alten“ und der „neuen“ Kriminalsoziologie (in diesem Heft) zur ersten die traditionelle Suche nach den Faktoren abweichenden Verhaltens zählt und dieser den labeling approach als „neue“ Kriminalsoziologie gegenüberstellt, dann scheinen hier zwei Richtungen den Anspruch zu erheben, jeweils eine Gesamtkriminalsoziologie zu sein. Sie scheinen also zu behaupten, sämtliche und nicht nur einige der soziologisch erheblichen Gesichtspunkte der Kriminalität behandeln und erklären zu wollen. Für den factor approach ist das bereits bekannt. Aber auch Anhänger des labeling approach scheinen das zu wollen, wenn z. B. Fritz Sack diesen als einen „alternativen Ansatz“ bezeichnet (1968, S. 432 f.). Fraglich ist, ob jede dieser Richtungen willens und in der Lage ist, alle Aspekte der Kriminalität zu erklären.

Zuerst einmal hängt der Erklärungsbereich zum Teil von der Definition der Abweichung bzw. der Kriminalität ab. Geht man dabei von der durchaus herrschenden Begriffsbestimmung aus, so ist der labeling approach mangels Designatenanalyse ein unbrauchbarer Ansatz. Das hat Opp zwingend mit einer Methode nachgewiesen, der man weitere Verbreitung in den Sozialwissenschaften wünscht.

Allerdings sieht die „neue“ Kriminalsoziologie die Abweichung anders definiert (vgl. Sack, 1968, S. 469 f.). Dahinter steht die in bezug auf ihre Repräsentativität für alle Fälle etwas gewagte Hypothese, daß die Anknüpfung der Sanktion an eine Handlung nur Legitimierungsfunktion habe. In der Tat gibt es Hinweise, daß zuweilen im Grunde wegen eines Seins und nicht wegen eines Handelns kriminalisiert wird. Das reicht von den früher oft nur wegen körperlicher Anomalitäten oder anderer Seinsattribute als Hexen Verdächtigten (vgl. auch W. Croissant, 1963) bis in manche zeitgenössischen Verfahren gegen Landstreicher, Prostituierte und Hippies. In einem Aufsatz über die Analogik versuchte ich nachzuweisen, daß auch bei Zugrundelegung des klassischen Kriminalitätsbegriffs die Kriminalisierung nicht nur ein wertungsfreies Designaten-Puzzle ist; bei der unumgänglichen Wertung ist dann Raum für Erscheinungen, die mit dem labeling approach untersucht werden.

Damit hat sich der Ansatz der „neuen“ Kriminalsoziologie

als sinnvoll erwiesen. Aber er allein ist nicht ausreichend. Mit ihm läßt sich nicht recht erklären, warum man gerade diese Gruppe als bevorzugte Zielgruppe des Kriminalisierungsprozesses wählt. Sofern es einen letzten Rest an Rechtsstaatlichkeit gibt, wird niemand nur wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Zielgruppe kriminalisiert; ein bißchen Anknüpfung an eine Handlung gehört stets dazu (sonst wäre Verurteilung trotz Alibi die Regel). Selbstverständlich liegt in der Auswahl der tabuierten Handlungen und in der Technik ihres Nachweises eine schön objektiv erscheinende Möglichkeit zu spezifischer Kriminalisierung. Aber warum gerade diese Handlungen gewählt werden und warum auch prompt die Zielgruppe gerade diese Handlungen ausführt — das läßt sich mit dem labeling approach kaum herausfinden.

Aber auch der factor approach ist unvollkommen. Er betrachtet den Gegenstand der Kriminalsoziologie zu häufig nur bis zum Urteil und vernachlässigt den weiteren Zusammenhang. Selbst in der juristischen Rechtstheorie wird — z. B. von Arthur Kaufmann und Werner Maihofer — die Rechtsordnung heute nicht mehr als Kompendium der positiven Normen verstanden, sondern als „gelebtes Recht“. Dann sollte es für den Kriminalsoziologen erst recht selbstverständlich sein, daß die Praxis des Kriminalisierungsprozesses auf ihren Gegenstand zurückwirkt. Erscheinungen wie unterschiedliche Verfolgungsintensität bei den einzelnen Delikten, schichtenspezifische Beurteilung der subjektiven Tatbestandselemente und in ihrer Wirkung häufig unterschätzte unterschiedliche Behandlung der Verdächtigten während des Verfahrens lassen sich mit der „alten“ Kriminalsoziologie nicht adäquat erfassen.

So besteht der Nachteil des factor approach in der Vernachlässigung derjenigen Elemente des Kriminalisierungsprozesses, die mit der aktuellen Entscheidung der Instanzen zu tun haben; er ist zu statisch. Dagegen bringt der labeling approach eine dynamischere Betrachtungsweise, die den entsprechenden Nachteil des ersten Ansatzes ausgleichen kann. Während der labeling approach erst im formalisierten Kriminalisierungsverfahren ansetzt und damit allzu leicht vergessen läßt, daß dieses Verfahren auf durch Normen, Institutionen usw. gestützte, relativ stabile soziale Vorentscheidungen aufbaut, kann diese Grundlage des labeling besser durch den alten Ansatz dargestellt werden. Beide Ansätze ergänzen sich also. Daher sind wohl auch beide zusammen zu benutzen, um eine Art von Kreislauftheorie der

Abweichung zu erhalten, die vermutlich mehr Aspekte beleuchten kann als jeder der beiden Ansätze allein.

Literatur

CROISSANT, W., Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß. Diss., Mainz 1963.

SACK, Fritz, Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: F. SACK, R. KÖNIG, Hrsg., Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431–475.

Hans Haferkamp¹

Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld

Definitionen, die es gestatten, ein Handeln als „kriminell“ zu etikettieren, sind keine Einzelstücke; sie sind systematisiert, zum Teil von beachtlicher Komplexität. Das Auftreten derartiger Definitionssysteme und ihrer Anwendung ist nicht beliebig, zufällig. Es ist daher zu fragen, wie es zu diesem Auftreten und dieser Anwendung kommt. Dabei ist wohl klar, „daß die Form des Handelns per se (das der Abweichende zeigt) nicht den Prozeß gesellschaftlicher Reaktion auslöst, der den Abweichenden vom Nichtabweichenden trennt“ (J. I. Kitsuse, 1968). Dies bedeutet dann aber, daß die Prozesse der Definition auch nach ihrer Bedingtheit hin zu verlängern sind.

So sind die Produktionsbedingungen manifester wie latenter Definitionssysteme auszumachen, z. B. für die Polizei: Aus welchen Produktionsprozessen wird die Kategorie „Störer“ gewonnen und auf welchen Bedingungen eine verhältnismäßig verzweigte „Störertheorie“ aufgebaut? Bei kontrollierenden Richtern ist neben der manifesten Richtertheorie „Wer etwas in Aneignungsabsicht wegnimmt, begeht einen Diebstahl“ beispielsweise eine latente Richtertheorie „Wer etwas wegnimmt und zur Unterschicht gehört, will es sich aneignen und begeht einen Diebstahl; wer etwas wegnimmt und zur Ober- oder Mittelschicht gehört, will es sich nicht aneignen und begeht eine kleptomane Handlung“ festzustellen.

An dieser Stelle ist einer der gravierenden Mängel des Definitionsansatzes zu verorten. Vertreter dieses Ansatzes sehen zwar, daß es nicht ausreicht, einfach Bedingungen abweichenden Handelns auszumachen, sondern sie fragen nach den Prozessen der Zuschreibung. Solche Zuschreibung ist

möglich aufgrund gesellschaftlich geteilter Definitionen. Hier bricht aber die Argumentation dieses Ansatzes einfach ab, und es bleibt die wichtige Frage nach den Bedingungen dieser Definitionen und dieses Definitionssystems offen. Darauf gibt Sack keine Antwort. Diesen Fehlbestand verzeichnen wir auch bei allen für den labeling approach als grundlegend zitierten Arbeiten wie bei W. James, A. Schütz und ihren modernen Nachfahren im Symbolischen Interaktionismus. Es fehlt durchweg eine Verknüpfung der Definitionssysteme mit den Produktionssituationen, der Basis, die dieses Wissen erst austreibt. Diesen Fehler vermeiden durchweg die „alten“ – wir greifen hier auf K.-D. Opps Unterscheidung kriminalsoziologischer Ansätze zurück – Kriminalsoziologen, jedoch nur in ihrer Domäne, der Devianzbedingungsanalyse, und dort ohne den wichtigen Bezug auf die Definition der „Kriminellen“. – Sie fragen nach den Bedingungen der Devianz und finden sie in der Unterschichtsituation usw. Für die „neue“ Kriminalsoziologie ist das Aufgreifen dieses Forschungsmodells notwendig, will sie über die Beschreibung zur Analyse und Explikation voranschreiten – eine an und für sich selbstverständliche Sache.

Für den Mangel der deutschen Variante des Definitionsansatzes ist wahrscheinlich Sacks Rezeption von Matzas Kritik am Kausalitätsprinzip verantwortlich zu machen. So wie nach Matza die Devianz nicht mehr auf ihre Bedingungen abgeklopft zu werden braucht, so ist es auch nicht nötig, die Devianzdefinitionen auf ihre Bedingungen zu untersuchen. Daß hier zwei Kinder in einem Bade ausgeschüttet werden, ist klar. Sack wiederholt damit die Wendung kriminalsoziologischer Theorie, die diese schon einmal bei Durkheim nahm, als dieser das Kollektivbewußtsein dem gesellschaftlichen Lebensprozeß zunehmend entfremdete und damit die Entökonomisierung der Soziologie und speziell der Soziologie des abweichenden Handelns einleitete. J. Bergmann (1967, S. 14 ff.) hat versucht, Durkheims ursprüngliche Konzeption zu präparieren. Danach ist die Gesellschaft nur dann im Gleichgewicht, wenn die Verträge spontan eingehalten werden; und das werden sie, wenn Äquivalententausch vorliegt. Treten nun Machtunterschiede zwischen den Partnern auf, dann kann der Mächtige diese Relation verändern. Das ist die Anomie. Bergmann deutet mit dieser Ableitung gesellschaftlicher Anomie aus den Machtverhältnissen den Weg soziologischer Analyse an, der, wäre Durkheim ihm weitergefolgt, seine Konzeption der organischen Solidarität dem Prozeß materieller Reproduktion verbunden hätte.²

Man kommt auch nicht weiter, wenn man wie Sack zusammen mit Albrecht (1969) versucht, „die Frage zu klären, welcher soziale Bezugsrahmen der Polizei für ihre Arbeit dient (und dazu) die Rekrutierungsmuster der Polizei erforschen (will) . . . (mit der Begründung:) Die Interpretation sozialen Verhaltens und damit auch des abweichenden Verhaltens erfolgt vor dem Hintergrund der *Personagenese* und der *persönlichen* Erlebniswelt des Polizeibeamten. Gibt es bestimmte Rekrutierungsmuster der Polizei, so läßt sich daraus — hypothetisch — ihre Arbeitsweise erklären“. Es wird dann der Beruf des Polizeibeamten als Aufstiegsberuf analysiert und daraus geschlossen, daß die Antizipation der Normen und Werte der für die Kinder angestrebten Bezugsgruppe Definitionsakte der Polizeibeamten erklären. Das ist völlig unzureichend. Damit wird einfach auf das verinnerlichte allgemeine Definitionspotential einer Gesellschaft verwiesen, das auch nicht weiter abgeleitet ist. Ungeklärt bleiben so die organisationsspezifischen auf Gesellschaft gleichwohl bezogenen Wissenssysteme der Polizei, wie sie z. B. um „Störer“ und „Kriminelle“ zentriert sind. Auf die Bedingungen dieser Definitionssysteme ist aber abzustellen.

Mit diesem Plädoyer für eine Ausweitung der Definitionstheorie treten wir jedoch keineswegs für eine programmatische Reduktion der Kriminalsoziologie auf diesen Ansatz ein. Ganz im Gegenteil halten wir es weiterhin für geboten, die Bedingungen der Devianz wie der Definition kriminalsoziologisch zu thematisieren.

Es ist nun bestritten worden, daß 1. die Ansätze vereinbar sind, 2. die zwar vereinbaren Ansätze gleichermaßen erklärungskräftig sind, 3. die zwar gleichermaßen erklärungskräftigen und zu vereinbarenden Ansätze sozialpolitisch äquivalent sind.

1. Der Teil des Devianzbedingungsansatzes, der Aussagen über die Zuschreibungsprozesse unter Außerachtlassung ihrer Bedingungen macht, ist der Devianzdefinitionsansatz. Es wird nun bezweifelt, ob Devianzbedingungsansatz und Devianzdefinitionsansatz miteinander zu vereinbaren seien. Insbesondere wird bezweifelt, daß es möglich sei, die Situation bzw. Produktion einer Situation von der Definition einer Situation zu unterscheiden. Kriminalität, so sagt man, sei nur durch gesellschaftliche Plausibilitätsstrukturen der Definition zu erzeugen, die aber von Kontrolleuren installiert sind. Ohne diese Installation gebe es keine kriminelle oder sonstige Handlung. — Demgegenüber halten wir fest,

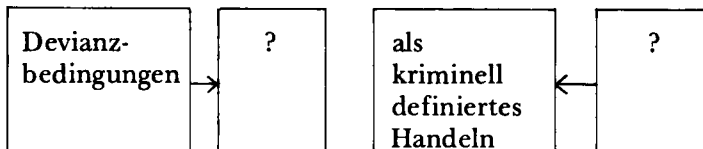
Situationen bzw. Situationsproduktionen und Situationsdefinitionen sind durch wissenschaftliche Kategorien voneinander zu trennen, wenn man nur alltagsweltliches, gesellschaftliches und wissenschaftliches Wissen nebeneinander anerkennt. Zwar gibt es keine „facts pure and simple“ (A. Schutz 1967, S. 5), alle sind durch verschiedenen Wissens-ebenen zugehörige Definitionen definiert, interpretiert; aber die wissenschaftliche Interpretation kann Gegenstände anders ausgrenzen als im Alltagsleben üblich. Sie kann eben auch Situationen definieren. Mögliche wissenschaftliche Definitionen, Kategorien sind Situationsproduktionen (also das, was definiert wird) und Situationsdefinitionen.

Macht man diese Unterscheidung mit, dann kann man auch das Auftreten beider Sachverhalte zu erklären versuchen, dann sind auch Produktionen und Definitionen von Situationen, die später „kriminell“ genannt werden, legitimer Gegenstand der Kriminalsoziologie. Daran ändert sich nichts, wenn man, wie hier, die Situationsproduktion, aber nicht die Definition, der Abweicher und die Definition, aber nicht die Situationsproduktion, der Kontrollinstanzen untersuchen will. Die Erklärung der Situationsproduktionen mag dann lauten: Abweichendes Handeln ist bedingt durch einen Großstadtwohnsitz. Die Analyse des Wissens, z. B. der Polizei, kann als alltagsweltliche, gesellschaftliche – nicht wissenschaftliche – Definition ergeben: Wer die Handlung X zeigt und im Unterschichtviertel einer Großstadt wohnt, der ist kriminell.

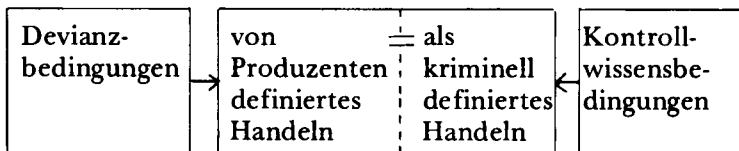
Unter der Voraussetzung, daß sowohl die von den Kontrolleuren als Kriminalität bezeichneten Ereignisse Unterfälle (Teilmengen) der von den Produzenten produzierten Devianz sind, wie die von den Kontrolleuren als Unterschichtwohnsitzviertel bezeichneten Ereignisse Unterfälle (Teilmengen) des von Produzenten eingenommenen Großstadtwohnsitzes sind, ergibt sich ein Schnittbereich beider Ansätze. Die Vereinbarkeit ist damit gegeben. Das bleibt so, wenn man das Kontrollinstanzenwissen mit seinen Bedingungen vermittelt. Eine Analyse der Kontroverse zwischen Devianzbedingungs- und Definitionsbedingungsansätzen kommt daher zu folgendem Befund: Die Hauptströmungen gegenwärtiger Kriminalsoziologie sind durch eine merkwürdige Verkürzung und Verkettung zweier Argumentationen gekennzeichnet. Die Kriminalsoziologie sucht in ihrer gegenwärtig aufgeklärtesten Form die Bedingungen zu einem von Kontrollinstanzen als „kriminell“ definierten Handeln:



Völlig ungeklärt bleiben dabei die Definitionen des Handelns durch die, die auf die Bedingungen erst mit diesem Handeln reagieren, und die Bedingungen der Definitionen, mit denen Kontrolleure dieses Handeln belegen.



Beide Teilargumente sind erst voll zu entwickeln. Es kommt darauf an, diese Verkettung in einem Ansatz aufzuheben und zwei miteinander verbundene Ketten zu konstruieren:



Das sehen auch Rubington und Weinberg (1968, S. 3), die programmatisch einen Definitionsansatz vertreten. Danach übersieht „der Soziologe (des Definitionsansatzes) nicht die sozialen Handlungen des Mordens, Hauens und Stechens usw. Aber anstatt danach zu fragen, warum die Leute das gemacht haben, interessiert ihn die gesellschaftliche Definition der Abweichenden“. Dennoch ist es für Rubington und Weinberg klar, daß zu den „Bedingungen, die den Definitionsprozeß zuerst auslösen, ein *ungewöhnliches* Ereignis gehört“ (S. 6). Zu einer vollständigen Erklärung der Devianz gehört dann auch eine „Soziologie der ungewöhnlichen Ereignisse“, da sie ja unbestritten zur Devianz zu rechnen sind.³

2. An und für sich könnten die Teilgesellschaften der Abweichenden und der Kontrolleure nebeneinander bestehen. Es kommt aber zum Konflikt zwischen ihnen. Aufgrund der Machtverteilung zwischen Abweichern und Kontrolleuren ist der Ausgang einer derartigen Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Gruppen auf kurze Sicht nicht zweifelhaft. Die Kontrolleure obsiegen. Es kommt zur zunächst teilweisen Übernahme der Kontrolldefinitionen durch die Abweichenden. Diese Definition und teilweise Übernahme der Definition ist nicht das Ende, sondern nur ein Abschnitt

in der Karriere der Abweichung. Devianz wird fortgeführt, denn die Definition „kriminell“ hat auf die Auslösungssituationen keinen Einfluß. Sie bestehen fort und treiben zum abweichenden Handeln. Das ruft jedoch neue Kriminalisierung auf den Plan. Immer ungewöhnlicheren Akten der Produzenten stehen immer schärfere Sanktionen gegenüber, bis vielleicht eine der Wirklichkeiten sich durchsetzt, der Deviante als Ausbrecher noch des Zuchthauses oder als Re-sozialisierter, der einen gesetzestreuen Lebenswandel zu führen beginnt.

Sind die Kontrolleure erfolgreich, kann sich schließlich als ein Ergebnis des Konfliktes totales Verschweigen eigener Situationsdefinitionen ergeben. So zeigen zur Aburteilung von „Kriminellen“ beobachtete Gerichtsverhandlungen als Prozesse des Wirklichkeitsaufbaus von Konformen oft keine Definition der Produzenten mehr, sondern es laufen fortwährend Redefinitionsprozesse der Kontrolleure ab, d. h., die in den Ermittlungen von Polizei und Sozialarbeit gebildeten Definitionen werden nach einer „theoretischen“ Überhöhung im Bezugsrahmen des Rechtes von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern in der Verhandlung erneut ins Spiel gebracht und von Angeklagten nunmehr für sich übernommen.

Das muß nicht immer so sein, wie der Hinweis auf den Ausbrecher dramatisch zeigt. Das kann aber auch an vielen kleinen, einfachen Abläufen aufgewiesen werden, in denen zum Bestand des Wissens, das in einer Situation handlungswirksam wird, das „Wissen“ um das „Wissen anderer Gruppen“ gehört. Es ist dann beispielsweise ein wesentlicher Unterschied darin zu sehen, ob die Träger negativer Sanktionen, z. B. Polizisten, in einer bestimmten Situation für den „kriminell“ Handelnden nur ein „äußeres Hindernis“ für die Ausführung seiner schon beabsichtigten Handlung bilden oder ob deren Definition der Situation allein durch ihren Anspruch als „kriminell“ Definierten erprobten Geltungsanspruch die Handlungsabsicht beeinflussen kann. Im ersten Fall kommt es zum völlig undramatischen Unterlaufen der Definitionen in allen Situationen, die wegen der Abwesenheit von Kontrolleuren günstig sind, ein Handeln, das ausgesprochen verbreitet ist, wie die hohen Dunkelziffern belegen.

Wir gewinnen damit das Argument für die Notwendigkeit der Erforschung beider Definitionen, der Produzenten und der Kontrolleure. Nur die „kriminelle“ Definition der Konformen diskutieren heißt, sich ganz unter die Perspektive

derselben zu stellen, über dieses Verhalten, ganz nach den Wünschen der Kontrolleure, nicht mehr auszusagen, als daß es „kriminell“ ist, und zu verkennen, daß auch gerade dieses Verhalten Qualitäten hat, die aus der Perspektive der Produzenten alles andere, nur nicht „kriminell“ sind. Diese Definitionen existieren, nicht so bekannt wie die Definitionen der Kontrolleure, aber möglicherweise entschieden handlungsrelevanter im Alltag als deren Definitionen, und sie können sukzessive zu Definitionen der Konformen aufsteigen, deren Einfluß auf das Wissen der Kontrolleure dann abzusehen ist.

3. Schließlich ist auch die sozialpolitische Relevanz der Arbeit mit beiden Ansätzen bestritten worden. Von den Vertretern des Definitionsansatzes wird geltend gemacht, wichtig sei nur die Arbeit am Definitionsansatz, da gesellschaftlich relevant und mithin Ansatzpunkt sozialpolitischer Maßnahmen nur die „Kriminalität“ sei, die definiert werde. Wir halten das, unabhängig von unseren oben gemachten Anmerkungen, für eine verkürzte sozialpolitische Perspektive. Unterstellt man, daß es sozialpolitisch wichtig ist, eine schichtungsfreie Gesellschaft zu erreichen, dann sind die konkret vertretenen Theorien auf ihre *Wirksamkeit in bezug auf dieses Ziel* zu befragen. Wenn z. B. einerseits Devianzbedingungstheorien abweichendes Handeln in Zusammenhang mit Großstadtwohnsitz bringen und andererseits alltagsweltliche, gesellschaftliche Theorien der Kontrollinstanzen abweichendes Handeln mit der Zugehörigkeit zur Unterschicht, dann dürfte die Wirkung dieser Kontrolltheorie Verstärkung der Unterschichtdiskriminierung z. B. durch verschärfte Kontrollen, selektive Sanktionierung usw. sein, während die Wirkung der wissenschaftlichen Theorie sich nicht auf Schicht bezieht. Es wäre dann wichtiger, die Kontrolltheorie darzustellen, zu analysieren im Bezugsrahmen des Definitionsansatzes. Schon zu ihrer Kritik benötigt man aber die wissenschaftlichen Devianzbedingungstheorien, die die Kontrolltheorien zerstören können. Andererseits ist ebenso die Situation denkbar, in der eine Analyse alltagsweltlicher, gesellschaftlicher Großstadtheorie allein den Blick versperrt für die Unterschichtbedingung der Devianz.

Anmerkungen

(1) Die vorliegende Fassung der Diskussionsbemerkungen ist ein geringfügig veränderter Auszug aus: Hans Haferkamp, *Kriminalität ist normal*. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Handelns, erscheint demnächst im Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, Band 1 der

Reihe „Kriminalität und ihre Verwalter: Sozialarbeit, Justiz, Polizei“, herausgegeben von Dorothee Peters.

(2) Einschränkung muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß nach R. König (1957 und 1968, S. X) E. Durkheim auch sozialstrukturell erzeugte Devianz in Betracht zog, „wie man im Besprechungsteil der ersten Jahrgänge der *Année Sociologique* unter der Rubrik Kriminalsoziologie nachlesen kann. Er zeigt, daß ausgesprochene Prozesse des Lernens an der Wurzel des abweichenden Verhaltens stehen, gelegentlich geradezu Prozesse des Trainings, indem etwa alte Vagabunden Jugendliche zum Diebstahl oder verwahrloste Familien die Mädchen zur Prostitution abrichten.“

(3) Die Möglichkeit beider Perspektiven ist oft gesehen worden, z. B. von A. K. Cohen (1968, S. 42); so spricht Sack zusammen mit Albrecht (1969, S. 25/26) von „den notwendigen Bedingungen der Kriminalität, die im Begehen einer Tat bestehen . . .“, zu denen dann „ein zusätzlicher Kranz hinreichender Bedingungen treten muß“ wie die Definition; s. ferner F. Sack (1969, S. 967), und T. Moser (1970, S. 17 f.).

Literaturverzeichnis

ALBRECHT, Günter, und Fritz SACK, Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität, *KrimJ* 1, 1969.

BERGMANN, Joachim E., Die Theorie des sozialen Systems von Talcott Parsons. Eine kritische Analyse, Frankfurt 1967.

COHEN, Albert K., Abweichung und Kontrolle, München 1968.

KITSUSE, John I., Societal Reaction to Deviant Behavior. In: E. RUBINGTON und M. S. WEINBERG (1968).

KÖNIG, René, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie. In: *Soziologie der Jugendkriminalität. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 2, 1957.

KÖNIG, René, Theorie und Praxis in der Kriminalsoziologie. In: Fritz SACK und René KÖNIG, Hrsg., *Kriminalsoziologie*, Frankfurt 1968.

MOSER, Tilmann, *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt 1970.

RUBINGTON, Earl, und Martin S. WEINBERG, *Deviance. The Interactionist Perspective*, New York 1968.

SACK, Fritz, Probleme der Kriminalsoziologie. In: R. KÖNIG, Hrsg., *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 2, Stuttgart 1969.

SCHUTZ, Alfred, *Collected Papers I, The Problem of Social Reality*, The Hague 1967.

Rüdiger Lautmann

Universität Bremen, Organisationsbereich Sozialwissenschaften

Die Diskussion über den Definitionsansatz (labeling approach) leidet an erheblicher Unpräzision der Fragestellung sowie an einer unfruchtbaren Zuspitzung. Wer sich dies klarmacht, wird manches an der Diskussion als Scheinproblem durchschauen.

Die Unpräzision in der Fragestellung wird hervorgerufen durch eine bestimmte wissenschaftstheoretische Position der meisten Forscher, die vom Ansatz des symbolischen Interaktionismus ausgehen. Ihrer phänomenologischen Einstellung getreu verzichten sie nämlich oft darauf, ihre Begriffe exakt zu definieren und empirisch überprüfbare Hypothesen aufzustellen. Typisch dafür sind etwa die folgenden Argumentationen: „Kriminalität entsteht erst aufgrund der Plausibilitätsstruktur der Instanzen“. Oder: „Von einer ‚Handlung an sich‘ kann man nicht sprechen; es gibt nur interpretierte Handlungen“ (so etwa H. Peters). Soll die Formulierung „es gibt nur“ besagen, daß es verboten oder inadäquat oder unfruchtbar oder . . . ist, Handlungen zu untersuchen, ohne zugleich die Interpretation dieser Handlung durch die Umwelt einzubeziehen? Mir scheint, analytisch gesehen (d. h. auf der Ebene der Begriffs- und Theoriebildung), „gibt es“ auch Handlungen *ohne* Interpretation durch andere. Ob allein die Analyse von interpretierten Handlungen etwas ergibt, das müßte sich in Hypothesen zeigen. Gerade aber daran fehlt es in diesem Feld zumeist. Ein Satz wie die oben zuerst genannte Argumentation kann wohl nicht als Hypothese gelten – oder soll mit „entsteht“ etwa eine Kausalbeziehung angedeutet sein?

Andererseits macht K.-D. Opp als Kritiker des Definitionsansatzes es sich dort zu leicht, wo er allein mit einem Blick in das Strafgesetzbuch belegen will, der Begriff der Kriminalität habe ein empirisches Designatum. Dies wäre noch keine adäquate Explikation des Begriffs. Kriminell mag in juristischer Fachsprache derjenige sein, auf den die Normen des Strafgesetzbuchs mit Sanktionsfolge anwendbar sind. Kriminalsoziologie läßt sich aber ihr Thema nicht von der Strafrechtsdogmatik abgrenzen; dies war gerade die Verengung der früher herrschenden juristischen Kriminologie. Der soziologische Begriff von Kriminalität wird vielmehr bei der Alltagssprache ansetzen. Eine Bedeutungsanalyse der Alltagssprache würde wohl ergeben, daß die Bevölkerung als Dieb vornehmlich jemanden bezeichnet, der als Dieb durch einen Ladendetektiv gestellt, durch ein Gericht verurteilt oder ähnlich durch eine Instanz sanktioniert wurde. Der Begriff „Krimineller“, so wie mit ihm Menschen stigmatisiert werden, beinhaltet in der Regel die vorherige Definition und Sanktionierung als Straftäter. Unter anderem auf diese Weise kann man zum Definitionsgesichtspunkt gelangen.

Eine Zuspitzung kriminologischer Fragestellung auf *entweder* den ätiologischen *oder* den definitiorischen Ansatz dürfte

eine unfruchtbare Verengung sein. Vielmehr können beide Ansätze zu relevanten Hypothesen führen. Man kann das statt für Kriminalität ebenso für andere Etiketten wie Heiligkeit oder Intelligenz zeigen. Mit dem Definitionsansatz fragt man: Was tun Intelligenztests und -tester? Mit dem ätiologischen Ansatz fragt man: Welches Leben hat jemand hinter sich, der im Intelligenztest weniger als 80 Punkte erreicht? Der eine Ansatz erklärt das Verhalten der Definierer, der andere das Verhalten der Definierten (jeweils einschließlich der Reaktion aufeinander). Beide Ansätze erlauben Antworten, die theoretisch und politisch relevant sind. Wer nun unbedingt noch entscheiden will, welche der beiden Fragestellungen wichtiger sei, der wird zugunsten des Definitionsansatzes berücksichtigen, daß die Ätiologen jahrzehntelang allein am Werke waren; dabei haben sie den Anteil der Instanzen am Kriminalisierungsprozeß ausgeblendet und statt dessen Legitimationswissen für die Stigmatisierung von Minderheiten geliefert.